

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 2 (1909-1910)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bundesgericht entscheidet als Berufungs- oder Kassationsinstanz gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893.

Art. 64 (76).

D. Strafgerichtsbarkeit.

Die Bussen gemäss Art. 62 werden von der zuständigen kantonalen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde ausgesprochen.

Das Bundesgericht urteilt als Kassationsinstanz gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 160—174).

Art. 65 (77).

E. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Bei kantonalen Verleihungen und andern Nutzungen entscheidet der Bundesrat gemäss Art. 189ff. des genannten Bundesgesetzes:

1. die staatsrechtlichen Rekurse wegen Verletzung von Art. 24^{bis} der Bundesverfassung,
2. die Streitigkeiten wegen Verletzung von materiellen oder formellen Bestimmungen dieses Gesetzes und der eidgenössischen Vollziehungsverordnungen, soweit nicht nach Art. 63 und 64 andere Behörden zuständig sind,
3. die Ermessenstreitigkeiten über die Verweigerung der Übertragung oder Abänderung der Verleihung, über die Geltendmachung eines Vorrechts des Gemeinwesens, über die Höhe der Gebühren und Zinse, die Beträge der Vorteilsausgleichung, die Höhe der Entschädigung bei Abänderung der Verleihung aus öffentlichem Interesse, bei der Planaufnahme, bei der Erneuerung der Verleihung an einen Dritten, beim Heimfall und beim Rückkauf.

Das Bundesgericht entscheidet Anstände zwischen mehreren Kantonen betreffend den Heimfall, den Rückkauf, die Abgabe von elektrischer Energie zum Selbstkostenpreis und den Wasserzins.

Vierter Titel.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 66 (78).

A. Übergangsbestimmungen.

1. Regel der Nichtrückwirkung.

Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten von Art. 24^{bis} der Bundesverfassung eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den bisherigen Rechtsvorschriften beurteilt.

Insbesondere unterliegen die vor diesem Zeitpunkte begründeten Wasserrechte auch in Zukunft dem bisherigen Recht.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Tatsachen dagegen werden nach dem neuen Rechte beurteilt.

Art. 67 (79).

2. Ausnahmen.

Diejenigen Wasserrechtsverleihungen, die in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten von Art. 24^{bis} der Bundesverfassung und dem Inkrafttreten dieses

Gesetzes erteilt worden sind, stehen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an unter dem neuen Recht und sind binnen einer bestimmten Frist, die vom Bundesrat festgesetzt wird, dementsprechend zu revidieren.

Wasserwerke an öffentlichen Gewässern, die vor dem Inkrafttreten von Art. 24^{bis} der Bundesverfassung auf unbegrenzte Dauer begründet worden sind, gelten höchstens noch auf 80 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an, ohne Entschädigung der Berechtigten für diese Beschränkung.

Art. 68 (80).

B. Widerspruchsklausel.

Alle widersprechenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts sind aufgehoben.

Art. 69 (81).

C. Vollziehung.

Der Bundesrat erlässt die Vorschriften und schafft die Organe, die zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendig sind.

Art. 70 (82).

D. Wasserkommission.

Er ernennt eine ständige Wasserkommission von Sachverständigen der Wissenschaft und Praxis, die unter Mitwirkung der beteiligten Verwaltungsbehörden in periodischer Sitzung die Fragen des Wasser- und Elektrizitätsrechtes und der Wasserwirtschaft berät und Vorschläge und Gutachten zuhanden des Bundesrates ausarbeitet.

Art. 71 (83).

E. Genehmigung der kantonalen Ausführungserlasse.

Die Kantone erlassen binnen einer bestimmten Frist, die vom Bundesrat festgesetzt wird, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Gesetze und Verordnungen, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Art. 72 (84).

F. Kantonale Berichterstattung.

Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrat über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Erfahrungen jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 73 (85).

G. Schlussbestimmung.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874, für die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu sorgen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

WASSERRECHT

Niederösterreichisches Wasserrechtsgesetz. Der niederösterreichische Landtag hat die Wasserrechtsgebühren und Abgaben in folgender Weise festgesetzt:

Für jede Verleihung oder Erneuerung eines Wasserrechts ist eine einmalige Konzessionsgebühr an die Landeskasse zu entrichten, und zwar bis zu 500 P. S. 1 Krone, darüber hinaus 2 Kronen pro P. S. Von jedem Wasserwerk ist eine jährliche Abgabe zu entrichten, die von einer Krone für ein Werk von 100 P. S. auf 8 Kronen für ein Werk von mehr als 10,000 P. S. steigt. Von der Abgabe frei sind Anlagen des Staates und des Landes sowie Werke bis zu 5 P. S. Werke der Gemeinden sind 20 Jahre nach der Konzessionierung frei und zahlen später die halbe Gebühr.

Wasserkraftausnutzung

Wasserkräfte im Tessin. Im Grossen Rat des Kantons Tessin gab Staatsrat Cattori auf eine Interpellation folgende Auskunft über die Wasserkräfte des Maggiales. Diese Wasserkräfte mit über 40,000 P. S. machen nahezu ein Drittel derjenigen aus, die dem Kanton Tessin noch zur Verfügung stehen. Von ihnen ist ungefähr die Hälfte (die im Rovana-, Maggia- und Onsernonetal) schon seit einem Jahr einer soliden Gruppe von Bewerbern gegen eine Konzessionsgebühr von jährlich 56,000 Franken vom Staate abgetreten worden; das gleiche soll demnächst bei den aus dem Bavona- und Lavazzaratal zu gewinnenden Wasserkraften der Aktiengesellschaft Motor in Baden sowie dem Bankinstitut Credito Ticinese gegenüber gegen Bezahlung einer Jahresgebühr von zirka 50,000 Franken geschehen. Es sind somit im ganzen 106,000 Franken jährlich, auf die der tessinische Fiskus mit ziemlicher Sicherheit rechnen darf, ohne dass ihretwillen die Naturschönheiten der betreffenden Gegenden irgendwelche ernsthafte Gefahr laufen.

Wasserkräfte in Bayern. Über die Ausnutzung der Alzwasserkräfte teilte Syndikus Dr. Kuhlo vom Industriellenverband in einer Versammlung des Verbandes bayrischer Wasserkraftbesitzer anfangs Februar mit, die bayrische Regierung habe der Badischen Anilinfabrik die Konzession erteilt. Allein Österreich wolle einen Teil der Alz ableiten. Es werden Rechtsgutachten eingeholt und Verhandlungen mit Österreich geführt.

— Die Wasserkräfte Niederbayerns werden von der bayrischen Regierung auf 500,000 P. S. berechnet. Sie hat nun ein Projekt aufgestellt, das zunächst ein Kraftwerk an der untern Isar zwischen Landau und Plattling vorsieht, dem sich zwei weitere Werke an der Ilz oberhalb Passau und an der Teisnach unterhalb der gleichnamigen Ortschaft anschliessen sollen.

Schiffahrt und Kanalbauten

Rhein-Bodensee-Schiffahrt. * Der Internationale Rheinschiffahrtsverband ist für den Ausbau der Augster Schleuse nach Kräften bemüht, die erforderlichen Mehrkosten in der Höhe von 80,000 Franken für die 90 m lange Schleuse aufzubringen. Es wurde hierzu die badische Regierung um eine Subvention von 40,000 Mark angegangen. Die Jahresversammlung der Internationalen Vereinigung wird am 13. April in Schaffhausen stattfinden.

— * Die Association romande pour la navigation intérieure in Genf beschäftigt sich mit der Erstellung einer Wandkarte der Binnenschiffahrt in Mitteleuropa in mehrfarbigem Steindruck, Papiergrösse 71×105 cm. Die Karte wird im Norden bis Kiel und an den Nordostsee-Kanal, im Osten bis Berlin und Prag, im Süden bis Marseille, im Westen bis Roubaix reichen. An den schiffbaren Wasserstrassen wird der Tonnenverkehr farbig angegeben. Die Wandkarte wird sich besonders für Schulen, Bureaux, Läden etc. gut eignen. Die Herausgeberin hofft dadurch die Unkenntnis zu beseitigen, welche in der Schweiz

über die bedeutendsten Wasserwege herrscht, sie will dadurch die künftige Entwicklung der Wasserstrassen in der Schweiz und ihre Anschlüsse nach dem Auslande klarlegen.

— Für die Detailprojektierungen der Rhein-Bodensee-Schiffahrt sind dem Nordostschweizerischen Schiffahrtsverband von der Gemeinde Frauenfeld 200 Franken, von der schweizerischen Industriegesellschaft Neuhausen 100 Franken, von Benz, Meisel & Cie. in Rorschach 200 Franken und von den Firmen Habich-Dietschy und Salmenbräu in Rheinfelden zusammen 500 Franken zugewendet worden.

— Nachdem sich sämtliche an den Rhein stossenden Kantone zu Beitragsleistungen an die Augster Schleuse bereit erklärt haben, beantragt auch die Regierung des Kantons Baselland dem Landrate, einen einmaligen Beitrag von 5000 Franken an die Erstellung dieser Grossschiffahrtsschleuse zuzusichern.

— In Bregenz wurde am 20. Februar ein österreichischer Verband zur Förderung des Projektes der Rhein- und Bodenseeschiffahrt gegründet. In der Versammlung referierten Handelskammersekretär Braun von Konstanz und Ingenieur Gelpke.

Wasserbau und Flusskorrekturen

Entsumpfungen in Appenzell I.-Rh. Die Entwässerung der Torfmöser bei Gonten soll anhand genommen werden. Ein Grossteil der „Möser“ liegt fast das ganze Jahr unter Wasser, sie sind also für die Torfausbeutung und die Streuegewinnung nutzlos. Diese Mißstände sollen beseitigt werden, indem man die Schwarz um 3 m tiefer legt. Auf diese Weise kann das ganze Schwarzgebiet entwässert werden, sodass man mit der Zeit zirka 250 Jucharten nutzbaren Boden erhält. Hierbei wird darauf Bedacht genommen, dass der noch vorhandene Torfboden erst im Laufe der Jahre ausgebeutet wird. Die Pläne und die Kostenberechnung für den Hauptkanal, sowie der Vermessungsplan von sämtlichen Mösern im ganzen Schwarzgebiet liegen bereits vor.

Wasserbauten in Bayern. Die Denkschrift, die dem Etat des bayrischen Ministeriums des Innern beigegeben ist, entwickelt ein grosszügiges Programm für den Ausbau der bayrischen Wasserläufe. Hundert Millionen Mark sollen aufgewendet werden für Regulierungen und Korrekturen an Donau, Inn, Loisach, Lech, Wertach und Iller. Drei Viertel der Summe soll der Staat auf sich nehmen. Die Arbeiten sollten in zehn bis fünfzehn Jahren durchgeführt werden. Fürs erste sieht die Regierung vor, bis zum Jahre 1914 35 Millionen Mark aufzuwenden. Das Finanzprogramm sieht die Übernahme dieser Erfordernisse auf allgemeines, bis 1925 tilgbares Staatsanleihen vor.

Verschiedene Mitteilungen

Wasserversorgungen. Weitere neue Wasserversorgungen (vergleiche Nr. 7 der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ vom 10. Januar 1910, Seite 92) kommen zur Ausführung in Merligen am Thunersee, das Quellen in der Gemeinde Sigriswil erworben hat, in Barmen (bernisches Seeland), das seine seit zwei Jahren bestehende Niederdruck-Wasserversorgung in ein Hochdrucksystem umbaut und gleichzeitig die Versorgung bedeutend erweitert, in Eien (Aargau), und in der Schulgemeinde Wädenswil-Ort für ein neues Schulhaus; ferner in den Gemeinden Linn und Gallenkirch am Bözberg, in Strättligen (bei Spiez), in Badenbülach (Zürich); Erweiterungen der Wasserversorgung sind noch in Aussicht genommen in Rüti (Zürich) und Goldach (St. Gallen).